Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2676

Antrag

der Abgeordneten Jacobi, Mellies, Dr. Dresbach, Lücke, Dr. Reismann, Ewers, Dr. von Merkatz und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Reichsversicherungsordnung (RVO)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

1. § 628 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung wird aufgehoben.

2. Im § 628 der Reichsversicherungsordnung werden hinter Absatz 1 die nachfolgenden neuen Absätze eingefügt:

   „(2) Träger der gemeindlichen Unfallversicherung sind in Städten mit über 500 000 Einwohnern die Gemeinden, im übrigen die Gemeindeunfallversicherungsverbände.

   (3) Als gemeindliche Unternehmen gelten auch Unternehmen, die in einer selbständigen Rechtsform betrieben werden, wenn Gemeinden oder Gemeindeverbände an ihnen überwiegend beteiligt sind.

   (4) Die Träger der gemeindlichen Unfallversicherung sind auch zuständig für die Haushaltungen."

Artikel 2

1. § 957 Absatz 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

   „Der Bund, ein Bundesland oder eine Gemeinde (Gemeindeverband) sind Träger der Versicherung, wenn der Betrieb für ihre Rechnung geht."

2. Hinter Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

   „§ 628, Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung dieses Gesetzes gilt entsprechend."

3. Satz 2 des § 957 RVO wird Satz 3.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Oktober 1951

Jacobi
Mellies
Dr. Dresbach
Lücke
Dr. Reismann
Ewers
Dr. von Merkatz
Huth
Wackerzapp
Heix
Kalbfell
Frau **Krahnstöver**
Tenhagen
Frau **Albertz**
Jacobs

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstr. 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1